Amt 21/ Finanzverwaltung

Diemelsee, 12.10.2023

Beschlussvorlage - VL-241/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	30.10.2023
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	06.12.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	13.12.2023

Betr.:

Jahresabschluss der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2020 hier: Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Sachdarstellung:

Nach § 112 HGO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung und ist in einem Rechenschaftsbericht zu erläutern. Außerdem ist ein Anhang beizufügen, in dem wichtige Posten erläutert werden und der Übersichten über Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und übertragene Haushaltsermächtigungen enthält. Der Jahresabschluss soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres aufgestellt werden. Zudem ist die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.
Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen u. a. daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

In der Gemeindevertretersitzung am 08. April 2022 wurde über das vorläufige Ergebnis 2020 berichtet. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeindevorstand vom 21. Februar 2022 wurde der Jahresabschluss 2020 am 01. März 2022 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Revision) zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung begann am 03. März 2022 und endete mit Erstellung des Prüfberichtes am 09. Oktober 2023.
Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung durch die Revision vom 09. Oktober 2023 schließt mit dem folgenden abschließenden Prüfungsergebnis (Randziffer 314 des Berichts):
„Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Diemelsee entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.
Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden Einwendungen geführt:

- *Die Kreditaufnahme in Höhe von 1.220,7 TEUR war nicht zulässig.*
- *Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zur Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuverlegung im Ortsteil Heringhausen ist der Gemeinde ein wirtschaftlicher Schaden von insgesamt 64,6 TEUR entstanden.*
- *Die Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domanialverwaltung im Umfang von 3.564,0 TEUR wurde nicht bilanziert.*

Die Abwicklung der Haushaltwirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2020 nur teilweise entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechtes, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Diemelsee.

Hinsichtlich der Vermögenslage wird auf Grund der unterlassenen Bilanzierung der Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ein Bild von der Lage der Gemeinde wird nicht vermittelt.“

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Diemelsee Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg Seite -102-/-105- 315. Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gem. § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes.

Erläuterungen zu den Einwendungen:

<u>Kreditaufnahme:</u>
Der Bericht der Revision betrachtet nur das zu prüfende Jahr, aber nicht die Entwicklungen der Vor- und Nachjahre.
Die Gemeinde Diemelsee hatte in dem Zeitraum 2016 – 2020 einen Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 13.119 TEUR. Kredite wurden dagegen in Höhe von 7.722 TEUR aufgenommen. Außerdem wird bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfes der Zahlungssaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit berücksichtigt, aber die zu erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten werden außen vorgelassen.
Anderseits wird unter Punkt 224 auf folgendes hingewiesen:
„Im Zusammenhang mit der Bildung der o. a. Rückstellungen ist darauf hinzuweisen, dass zu den erwarteten Fälligkeiten der gegenwärtig noch ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen müssen, um diese Zahlungsverpflichtungen auch bedienen zu können."

<u>Kanalerneuerung und Wasserleitungsneuverlegung Heringhausen:</u>
Bei der Planung und Ausschreibung der Maßnahme wurde zur Einsparung von Kosten seitens der Gemeinde auf Baugrunduntersuchungen verzichtet, da bereits eine Kanalleitung im Uferrandweg vorhanden war und davon ausgegangen wurde, dass das vorhandene Material wiedereinbaufähig wäre. Wider Erwarten sind jedoch nach dem Anstieg des Wasserstandes im See Setzungen im wiederhergestellten Weg entstanden.
Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits wurde seitens der Gemeinde ein externer Bodengutachter hinzugezogen, der einen praktikablen Lösungsvorschlag unterbreitet hat. Dabei wurden die Bauumstände und nicht ausreichende Baugrunderkenntnisse berücksichtigt und unparteiisch vom Bodengutachter bewertet. Die Arbeiten wurden gemäß Lösungsvorschlag des

Gutachters mit allen am Bau Beteiligten abgestimmt, umgesetzt und abgerechnet. Dabei gehen die vom AN zu vertretenden Mängel vollständig zu Lasten der bauausführenden Firma. Die gemäß Gutachter vom AG durch fehlende Baugrunderkenntnisse zu vertretenden Kosten sowie die sog. „Sowiesokosten“ gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Gemeindevorstand hat dem Lösungsvorschlag des Gutachters am 17.06.2019 zugestimmt. Die Schlussrechnung wurde entsprechend gestellt und geprüft.

Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domanialverwaltung:
Die Waldeckische Domanialverwaltung wird als Eigenbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg geführt. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern gehört rechtlich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg als übergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts. Lediglich wirtschaftlich sind zehn waldeckische Städte und Gemeinden sowie die Stadt Fritzlar mit ihrem Ortsteil Züschen gewinnauszahlungsberechtigt bzw. auch nachschusspflichtig im Falle von Fehlbeträgen in den Jahresergebnissen des kreiseigenen Eigenbetriebes.

Wie auch alle anderen betroffenen Kommunen hat die Gemeinde Diemelsee bei der Aufstellung ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufgrund des fehlenden juristischen Bezuges zum kreiseigenen Eigenbetrieb keinen Bewertungsanteil an der Wadeckischen Domanialverwaltung aufgenommen. In Einzelfällen (Bad Arolsen, Willingen, Lichtenfels) erfolgte die Aufnahme eines Bewertungsanteils mit einem sog. Erinnerungswert von 1,-- € in der jeweiligen Eröffnungsbilanz, die jedoch von der Revision ebenfalls nicht anerkannt wird. Diese Vorgehensweise wurde durch die Revision weder bei der Prüfung unserer Eröffnungsbilanz noch der anschließenden zehn Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2018 beanstandet! Entsprechendes gilt für die übrigen Städte und Gemeinden.

Zum Jahresabschluss 2019 verlangte die Revision nun erstmals die Aufnahme eines Beteiligungsanteils an der Waldeckischen Domanialverwaltung in unsere gemeindliche Bilanz. Hierzu legt die Revision den Eigenkapitalwert der Domanialverwaltung zum 31.12.2008 i. H. v. 75.953.425,14 € zugrunde. Entsprechend unseres Anteils an der Gewinnausschüttung im Jahre 2008 ergäbe sich demnach ein Beteiligungsanteil von 3.564,0 TEUR für die Gemeinde Diemelsee, der lt. Revision in unsere Schlussbilanz 2019 aufgenommen werden müsse.

Diese Bewertung kann unseres Erachtens nicht sachgerecht sein. Die Beteiligungswerte aller unserer Anteile an verbundenen Unternehmen und anderen Beteiligungen in der Schlussbilanz 2020 betragen insgesamt 1.412.164,29 € (s. Nr. 1.3.1 und 1.3.3 der Schlussbilanz; Anlage 1 des Prüfberichts, S. 1). Unter diesen Bewertungen befinden sich die Anteile an den gemeindlichen Eigengesellschaften, wie z. B. die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH mit 99 % Beteiligung und die Diemelsee Abwasser GmbH die zu 49 % zur Gemeinde Diemelsee gehört oder beispielsweise auch der Anteil am Abwasserverband Oberes Diemeltal, an dem die Gemeinde Diemelsee

zu 57 % beteiligt ist. Insofern erscheint nun die Bewertung eines Anteils von rd. 3,6 Mio. Euro für die Domanialverwaltung als kreiseigener Eigenbetrieb, an dem die Gemeinde Diemelsee juristisch keine Anteile hält, unseres Erachtens nicht angemessen.

Einmal vorgenommene Anteilsbewertungen in einer Eröffnungsbilanz werden in den folgenden Jahresabschlussbilanzen grundsätzlich nicht mehr verändert. Allerdings muss eine ergebnisbeeinflussende Abwertung vorgenommen werden, wenn das verbundene Unternehmen bzw. die Beteiligung drei Jahre in Folge jeweils einen Fehlbetrag/Verlust im Jahresabschluss ausweist.

Die Jahre 2019 und 2020 hat die Waldeckische Domanialverwaltung jeweils mit Verlusten abgeschlossen, die lediglich durch Rücklagen aufgefangen werden konnten. Insofern ist das Risiko sehr hoch, dass eine von uns vorgenommene bilanzielle Anteilsbewertung an der Domanialverwaltung künftig ergebniswirksam abgewertet werden muss. Dies würde bedeuten, dass die Abwertung der Beteiligung zulasten unserer Rücklagen erfolgen müsste.

Vor dem Hintergrund der drohenden Abwertungsverluste haben die übrigen betroffenen Städte und Gemeinden trotz entsprechender Forderungen der Revision bisher keinen Beteiligungswert an der Domanialverwaltung in ihren Schlussbilanzen aufgenommen (Ausnahme: Diemelstadt, Edertal, Waldeck). In enger Absprache mit anderen Kommunen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund versuchen wir eine einvernehmliche Lösung mit der Revision zu finden. Dazu wurden bereits Kompromissvorschläge unterbreitet, auf die sich die Revision jedoch nicht eingelassen hat.

Zuletzt erhielt die Stadt Bad Arolsen, Stadt Korbach, sowie Stadt Lichtenfels im Prüfbericht der Revision ebenfalls für ihre Jahresabschlüsse die gleiche Einschränkung wie wir. Dennoch haben die Stadtverordnetenversammlungen einen Beschluss über ihre Jahresabschlüsse gefasst und den Magistraten Entlastung erteilt. Auch durch die Gemeindevertretung Diemelsee sollte ein entsprechender Beschluss lt. Vorschlag gefasst werden.

Das weitere Vorgehen für die künftigen Jahresabschlüsse werden wir eng mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Gemeindevorstand:

Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 09. Oktober 2023 wird zur Kenntnis genommen

Haupt- und Finanzausschuss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, gemäß Beschlussentwurf zu beschließen.

Gemeindevertretung:

a) Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 09. Oktober 2023 wird zur Kenntnis genommen

b) Der dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Diemelsee als Anlage beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.

c) Dem Gemeindevorstand wird nach § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):
1. Bericht Diemelsee JA 2020

Sachbearbeiter
Andre Horn